



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 19.08.2024

Immobilienbesitz von extremistischen Organisationen und Einzelpersonen

Die SPD fordert im Landtag, dass staatliche Immobilien nicht in die Hände von „Verfassungsfeinden“ fallen dürfen. Hintergrund ist die Versteigerung des im Staatsbesitz befindlichen Schlosses Mattsies in Tussenhausen. Der Abgeordnete Franz Schmid (AfD) hatte hierfür ein Gebot abgegeben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von linksextremen Organisationen bzw. Personen? | 4 |
| 1.2 | Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von linksextremen Organisationen bzw. Personen genutzt? | 4 |
| 2.1 | Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von linksextremen Organisationen bzw. Personen? | 4 |
| 2.2 | Welche Immobilien in Bayern werden konkret von linksextremen Organisationen bzw. Personen genutzt? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Immobilien in Bayern werden derzeit illegal durch Hausbesetzer besetzt? | 4 |
| 3.2 | Welche Immobilien werden in Bayern aktuell durch Hausbesetzer besetzt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen? | 5 |
| 4.2 | Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen genutzt? | 5 |
| 5.1 | Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen? | 5 |
| 5.2 | Welche Immobilien in Bayern werden konkret von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen genutzt? | 5 |
| 6.1 | Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von islamistischen Organisationen bzw. Personen? | 5 |

6.2	Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von islamistischen Organisationen bzw. Personen genutzt?	6
7.1	Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von islamistischen Organisationen bzw. Personen?	6
7.2	Welche Immobilien in Bayern werden konkret von islamistischen Organisationen bzw. Personen genutzt?	6
8.1	Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell als illegale Moscheen genutzt?	6
8.2	Welche Immobilien konkret werden in Bayern als illegale Moscheen genutzt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.10.2024

Vorbemerkung:

Nach der vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) verwendeten Definition von durch Extremisten genutzten Immobilien sind das solche, die von Angehörigen der extremistischen Szene politisch ziel- und zweckgerichtet sowie wiederkehrend genutzt werden. Erfasst werden dabei Immobilien, bei denen Extremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zu Objektverantwortlichen. Davon abzugrenzen sind Objekte, die von Szenemitgliedern nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Besteht keine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit und wird das Objekt auch von Nichtextremisten genutzt, liegt eine sog. Mischnutzung vor. Solche Immobilien unterliegen im Regelfall nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Es findet daher keine systematische Speicherung statt. Die in den Fragestellungen vorgenommene Differenzierung zwischen „Nutzung“ und „Besitz“ von Immobilien durch extremistische Organisationen bzw. Personen ist für die Aufgabenerfüllung des BayLfV nachrangig, wird daher nicht systematisch bzw. durchgängig erfasst und ist deshalb auch nicht mit vertretbarem Aufwand automatisiert abrufbar.

Im Übrigen betreffen die Fragen zum Teil geheimhaltungsbedürftige Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher – auch in eingestufte Form – nicht beantwortet werden können: Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann. Eine vollständige Auflistung aller extremistisch genutzten Objekte im Sinne der vorgenannten Definition kann daher nicht veröffentlicht werden, da die extremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger hinweisgebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Staatsregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

- 1.1 Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von linksextremen Organisationen bzw. Personen?**
- 1.2 Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von linksextremen Organisationen bzw. Personen genutzt?**
- 2.1 Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von linksextremen Organisationen bzw. Personen?**
- 2.2 Welche Immobilien in Bayern werden konkret von linksextremen Organisationen bzw. Personen genutzt?**

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung und aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.2 gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV beobachtet nur linksextremistisch genutzte Immobilien, die eine nicht unwesentliche gesellschaftliche Außenwirkung erreichen. Dem BayLfV sind derzeit 16 Objekte bekannt, die im Sinne der Fragestellung „linksextremistisch genutzt“ werden, inklusive Mischnutzung. Auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.06.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 23.05.2023 betreffend „Linksextreme Immobilien in Bayern – Aufführung sämtlicher Liegenschaften – auch solcher mit „Mischnutzung“ – aktueller Stand“ (Drs. 18/29478 vom 05.09.2023) wird insoweit verwiesen und diese wie folgt aktualisiert:

Dem BayLfV neu bekannt gewordene linksextremistisch genutzte Immobilien im obigen Sinn:

- Levine, München, Oberbayern
- Cafe Konnex, Memmingen, Schwaben

Vom BayLfV nicht mehr als linksextremistisch eingestufte Immobilien im obigen Sinn:

- Alternative Kultur e. V. Coburg (ZAKC), Coburg, Oberfranken
- DESI, Nürnberg, Mittelfranken
- Hans-Beimler-Haus, Augsburg, Schwaben
- Literaturladen Libresso, Nürnberg, Mittelfranken
- Vetternwirtschaft, Rosenheim, Oberbayern

- 3.1 Wie viele Immobilien in Bayern werden derzeit illegal durch Hausbesetzer besetzt?**
- 3.2 Welche Immobilien werden in Bayern aktuell durch Hausbesetzer besetzt?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV liegen derzeit keine Erkenntnisse über dauerhaft von Linksextremisten besetzte Immobilien in Bayern vor.

In den letzten fünf Jahren sind den Polizeipräsidiien der Bayerischen Landespolizei keine illegalen Hausbesetzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt. Bei legalen Hausbesetzungen liegt kein strafbares Handeln vor, sodass ein Einschreiten der Polizei grundsätzlich nicht erforderlich ist und somit auch ein solches Handeln nicht in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei recherchierbar ist.

- 4.1 Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen?**
- 4.2 Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen genutzt?**
- 5.1 Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen?**
- 5.2 Welche Immobilien in Bayern werden konkret von rechtsextremen Organisationen bzw. Personen genutzt?**

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung und aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 5.2 gemeinsam beantwortet.

Derzeit werden in Bayern 18 Objekte als rechtsextremistisch genutzte Immobilien eingestuft. Bezugnehmend auf die in der Vorbemerkung genannte Einschränkung, wonach eine vollständige Auflistung aller rechtsextremistisch genutzten Immobilien nicht veröffentlicht werden kann, können öffentlich nur 14 Objekte benannt werden. Auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.02.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.01.2021 betreffend „Rechtsextreme Immobilien in Bayern“ (Drs. 18/14142) wird insoweit verwiesen und diese wie folgt aktualisiert:

Dem BayLfV bekannt gewordene weitere rechtsextremistisch genutzte Immobilien:

- Bürger- und Parteibüro der Partei „Der Dritte Weg“, Schweinfurt, Unterfranken
- Räume der „Prager Burschenschaft Teutonia zu Würzburg“; Nutzung der Räumlichkeiten durch die Aktivitas der Burschenschaft, Würzburg, Unterfranken

Entfallen sind:

- DSZ Druckschriften und Zeitungsverlag, München, Oberbayern
- Wohn- und Gewerbeimmobilie Murnau; Versand der Bewegung sowie Veranstaltungen „Freizeitland Murnau“, Murnau, Oberbayern
- Wohn- und Gewerbeimmobilie, Szeneversandhandel „Das Zeughaus“, Presseck, Oberfranken
- Wohn- und Gewerbeimmobilie, Nutzung für den „Wikinger Versand“ bzw. Online-shop „Böse Menschen“, Geiselhöring, Niederbayern

- 6.1 Wie viele Immobilien in Bayern befinden sich aktuell im Besitz von islamistischen Organisationen bzw. Personen?**

6.2 Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell von islamistischen Organisationen bzw. Personen genutzt?

7.1 Welche Immobilien in Bayern konkret befinden sich im Besitz von islamistischen Organisationen bzw. Personen?

7.2 Welche Immobilien in Bayern werden konkret von islamistischen Organisationen bzw. Personen genutzt?

Die Fragen 6.1 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) betreffend „Welche Moscheen werden in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?“ vom 05.07.2024 (Drs. 19/3058 vom 09.09.2024) sowie die Vorbemerkung verwiesen.

8.1 Wie viele Immobilien in Bayern werden aktuell als illegale Moscheen genutzt?

8.2 Welche Immobilien konkret werden in Bayern als illegale Moscheen genutzt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht ersichtlich, was der Fragesteller unter dem Begriff einer „illegalen Moschee“ versteht.

Im Übrigen wird das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Musliminnen und Muslime in gleicher Weise wie für Anhängerinnen und Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei. Eine Notifikationspflicht für religiöse Gemeinden und Gemeinschaften besteht von Verfassungs wegen ebenso wenig wie eine allgemeine staatliche Aufsicht über Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1 und 3 der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) und Art. 142 Abs. 1 und 3 Bayerische Verfassung (BV).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.